



Gemeinde Neuried

---

# Bebauungsplan „Forum am Rhein“



Anhang IV: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



**Bresch Henne Mühlinghaus**

Heinrich-Hertz-Straße 9  
76646 Bruchsal

**BHM Planungsgesellschaft mbH**

Brunnsteige 15  
72672 Nürtingen

Rheinstraße 99.4  
64295 Darmstadt

**BDLA**

[www.bhmp.de](http://www.bhmp.de)  
[info@bhmp.de](mailto:info@bhmp.de)

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) Rebecca Dennyhöfer

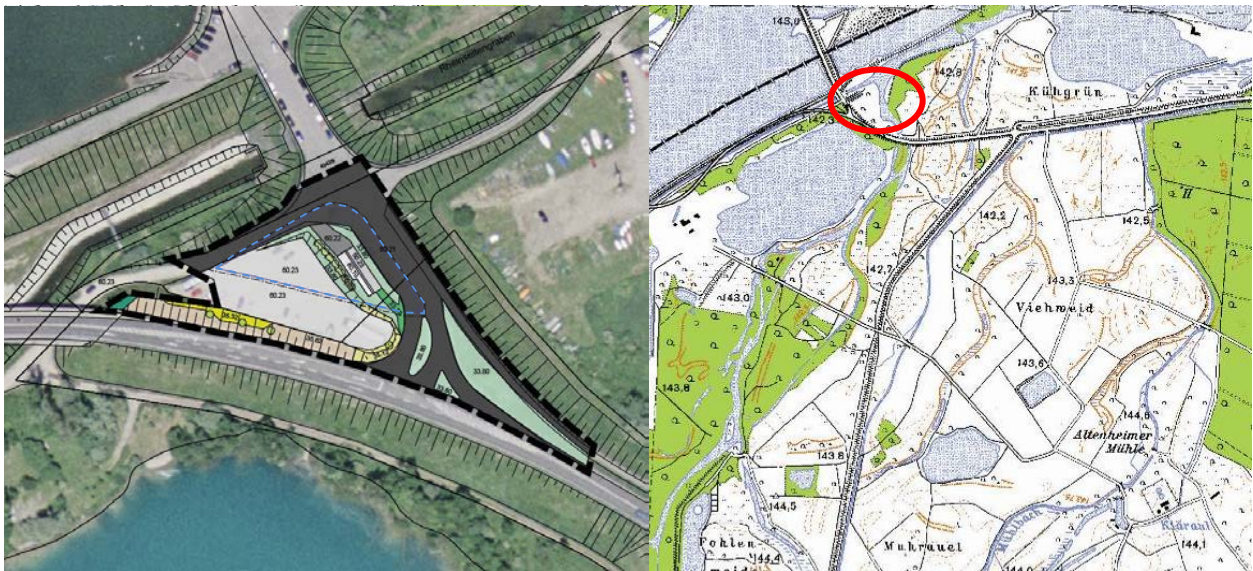
Projekt 1147-2

10.03.2016

Inhaltsverzeichnis .....	Seite
1 Anlass .....	1
2 Datengrundlage.....	2
3 Ergebnisse der faunistischen Erfassungen in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Arten.....	3
3.1 Zauneidechse .....	3
3.2 Mauereidechse.....	4
4 Artenformblätter .....	5
4.1 Prüfbogen Zauneidechse .....	6
4.2 Prüfbogen Mauereidechse .....	12
5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	18
 Abbildungen	
Abbildung 1: rechts: Lage des Geltungsbereiches (roter Kreis); links: Abgrenzung des Geltungsbereichs (schwarz) sowie Baufenster (blau). .....	1
Abbildung 2: Luftbild mit Geltungsbereich und Baugrenze mit Fundpunkten der Zauneidechse.....	3
Abbildung 3: Luftbild mit Geltungsbereich und Baugrenze sowie Fundpunkten der Mauereidechse.....	4

# 1 Anlass

Die Gemeinde Neuried möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Forum am Rhein“ die Errichtung von Einrichtungen für kulturelle, soziale, gesundheitliche, touristische, sportliche Zwecke sowie Erholungszwecke an der Landesstraße L98 nördlich der Kiesgrube „Neuried-Altenheim 2“ ermöglichen. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von rund 0,55 ha, schließt nördlich an die L98 an und wird im Nordosten von kleineren Zufahrtsstraßen begrenzt. Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs ist bereits versiegelt oder Teilversiegelt (geschotterte Stellflächen). In den Randbereichen des Geltungsbereichs sind Straßenböschungen mit Ruderalvegetation und Zierrasen sowie einige wenige Gebüsche und ein Trafo-Gebäude vorhanden.



**Abbildung 1: rechts: Lage des Geltungsbereiches (roter Kreis); links: Abgrenzung des Geltungsbereichs (schwarz) sowie Baufenster (blau).**

Aufgrund der Habitatstrukturen und der im Geltungsbereich vorgefundenen Arten kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Umsetzung der Planung zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt.

Nach Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (integriert in den Umweltbericht zum Bebauungsplan, Stand Januar 2015) muss für folgende Arten eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

## 2 Datengrundlage

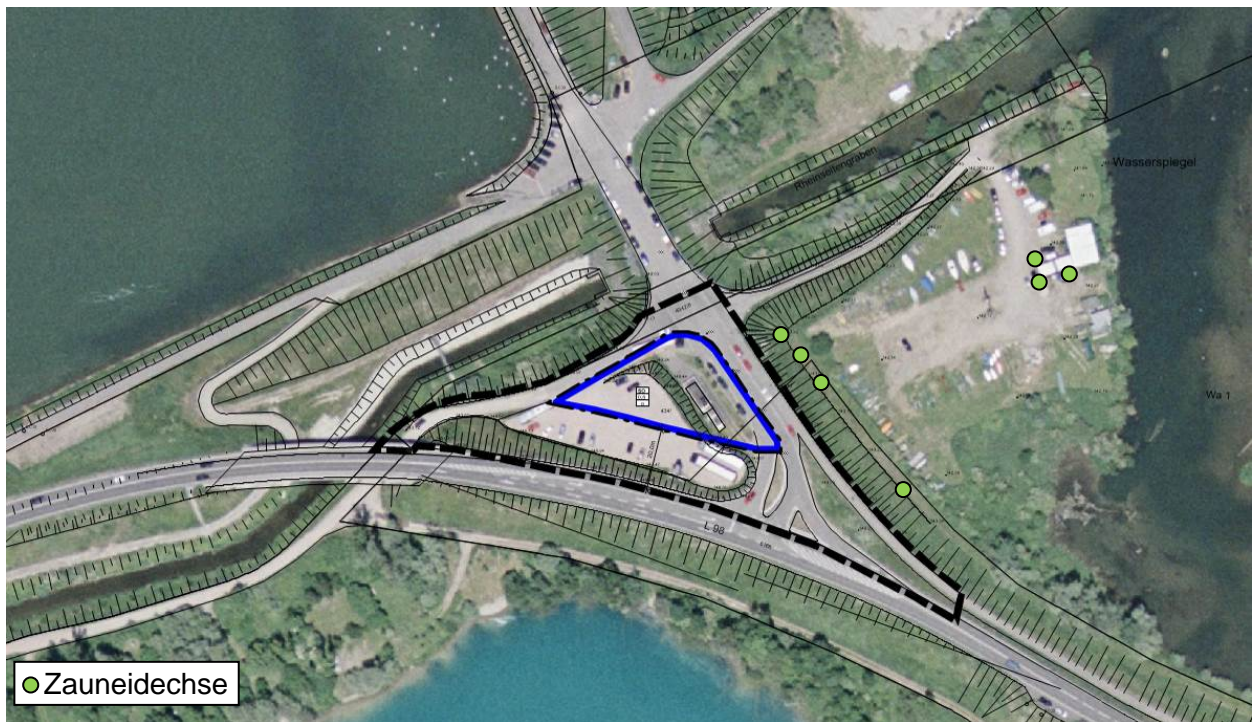
Das Plangebiet wurde durch den Dipl. Biol. Klaus Rennwald am 8.5. (morgens), 22.5. (nachmittags) und 31.5. (morgens) begangen. Dabei wurde vor allem auf wertgebende Habitatstrukturen sowie artenschutzrechtlich relevante Arten (vor allem Vögel, Reptilien und Amphibien, Falter) geachtet.

Aus den Ergebnissen der Begehung wurde eine artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse erstellt, die in den Umweltbericht zum Bebauungsplan integriert wurde und Grundlage dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist.

## 3 Ergebnisse der faunistischen Erfassungen in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Arten

### 3.1 Zauneidechse

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs (Untersuchungsgebiet) wurde die streng geschützte **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Sie ist auch in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes entlang der Rheindämme weit verbreitet. Ein mäßig individuenreiches Vorkommen wurde entlang des Zaunes am Böschungsfuß auf der östlichen Straßenseite der Zufahrt zum Wehr und um die Gebäude des Wassersport Clubs gesichtet (siehe Abbildung 2). Die Zauneidechse bevorzugt hier vor allem die lückig bewachsenen Bereiche, die ihr als Jagdhabitat dienen und Versteckmöglichkeiten bieten.



**Abbildung 2: Luftbild mit Geltungsbereich (Planstand erneute Offenlage) und Baugrenze mit Fundpunkten der Zauneidechse.**

Zauneidechsen sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt und somit artenschutzrechtlich relevant. Sie ist in den Vorwarnlisten der Roten Listen von Deutschland und Baden-Württemberg aufgeführt.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurde die Art zwar nicht nachgewiesen, ein Vorkommen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für die Böschungsbereiche in den Randbereichen des Geltungsbereichs nicht ausgeschlossen werden. Daher wird die Art in einem Artenformblatt geprüft.

### 3.2 Mauereidechse

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs wurde die streng geschützte **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) nachgewiesen. Das Vorkommen konzentriert sich auf die unbewachsenen, kiesig bis steinigen / lückig bewachsenen Bereiche nordöstlich der Zufahrt zum Wehr (nicht in Abbildung 3 dargestellt). Einzelfunde wurden beim Gebäude des Wassersport-Clubs auf der gegenüberliegenden Straßenseite gemacht. Einen weiteren Fund gab es in den Steinpackungen am Rheinseitengraben, ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs (siehe Abbildung 3). Der Rheinseitengraben dürfte durch seine Steinpackungen als Verbreitungsweg für die Mauereidechsen dienen. Die Grünlandbereiche entlang der Böschungen können als Jagdhabitat genutzt werden.



**Abbildung 3: Luftbild mit Geltungsbereich (Planstand erneute Offenlage) und Baugrenze sowie Fundpunkten der Mauereidechse.**

Mauereidechsen sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt und somit artenschutzrechtlich relevant. In Deutschland ist sie auf der Vorwarnliste der Roten Liste enthalten, in Baden-Württemberg gilt sie als stark gefährdet.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurde die Art zwar nicht nachgewiesen, ein Vorkommen kann in den Böschungen am Rand des Geltungsbereichs jedoch nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Art in einem Artenformblatt geprüft wird.

## 4 Artenformblätter<sup>1</sup>

Nachfolgend werden die Artenformblätter zur weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung von Zauneidechse und Mauereidechse verwendet. Die Gliederung der Formblätter wurde an das vorliegende Dokument angepasst. Hinweise und Vorhabensbeschreibung treffen für alle Formblätter zu und werden nicht wiederholt. Kursiv gedruckte Textteile sind dem Formblatt entnommen, blaue Textteile sind projektspezifisch.

### **Hinweise:**

- *Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.*
- *Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach §18 Abs. 1 BNatSchG i. V.m. BauGB abzuarbeiten.*
- *Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutz-rechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.*
- *Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).*

### **1. Vorhaben bzw. Planung**

*Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:*

[Siehe Kapitel 1.](#)

*Für die saP relevante Planunterlagen:*

[Siehe Kapitel 2+3.](#)

---

<sup>1</sup> LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ - LUBW (Hrsg.): Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP); Stand Mai 2012.

## 4.1 Prüfbogen Zauneidechse

### Schutz- und Gefährdung der betroffenen Art<sup>2</sup>

 Art des Anhangs IV der FFH-RL

 Europäische Vogelart<sup>3</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

#### 1. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>34</sup>

##### 1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>45</sup>. Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger. Sie ist auf ein Mosaik aus trockenwarmen licht bewachsenen Sonnplätzen, dichte Vegetation, Offenbodenbereiche mit sich schnell erwärmendem, lockerem Substrat angewiesen. Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 m<sup>2</sup> und 1.500 m<sup>2</sup> (im Durchschnitt 100-300 m<sup>2</sup>). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August (Artensteckbrief der LUBW sowie LAUFER 2009).

Durch die Umsetzung der Bebauungsplanung kann es zu einer anlagebedingten Überprägung von kleineren Teilhabitats (Nahrungsgebiet, Versteckmöglichkeiten) im nördlichen Geltungsbereich (südexponierte Straßenböschung) kommen. Auch eine Eiablage ist hier nicht vollkommen auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen gehen nicht über die bereits bestehenden Störungen von Straßenverkehr (L98) und Zufahrten sowie Nutzung von großen Teilen des Geltungsbereichs als Pkw-Stellfläche hinaus. Baubedingt kann ein Verlust von Einzelindividuen, insbesondere während der Winterruhe, nicht ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>3</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

<sup>4</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen

<sup>5</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.



## 1.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (in der Umgebung des Geltungsbereichs: nachgewiesen)

potenziell möglich (Geltungsbereich)

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Die Art wurde im Umfeld des geplanten Geltungsbereiches in mäßig individuenreichem Bestand mit lokaler Bedeutung nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Tiere gesichtet, aufgrund der Habitatstrukturen insbesondere in den südexponierten Böschungen wird eine Nutzung als Nahrungshabitat und von Verstecken jedoch für potenziell möglich gehalten. Auch die Nutzung als Fortpflanzungshabitat ist nicht vollständig auszuschließen. Dies auch mit dem Hintergrundwissen, dass die Zauneidechse in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes auf den Rheindämmen weit verbreitet ist.

Dem relativ kleinen Geltungsbereich (ca. 0,55 ha) mit hohem Anteil an teilversiegelter Stellfläche kommt im Vergleich zu den angrenzenden Rheindämmen eine eher untergeordnete Bedeutung als Lebensraum zu.

## 1.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Bei den nachgewiesenen Individuen handelt es sich um einen kleinen Teil einer großen Population entlang der zusammenhängenden Rheindämme.

Die Habitatqualität innerhalb des Geltungsbereichs ist größtenteils durch Bodenverdichtung bzw. Überbauung und die entsprechende Nutzung stark eingeschränkt. Relativ gutes Habitatpotenzial bieten die südexponierten Straßenböschungen im Norden des Geltungsbereiches.

Der Erhaltungszustand der Gesamtpopulation entlang der Rheindämme wird als günstig eingeschätzt.

## 1.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.

vgl. Kap. 3.1

vgl. Umweltbericht: Bestandsplan Biotop- und Nutzungstypen.

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 2. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anläge- und betriebsbedingt)

### 2.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Überprägung eines potenziellen Zauneidechsenhabitats (südexponierte Straßenböschung) auf knapp 150 m<sup>2</sup>

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Bei Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches z. B. als Baunebenfläche ist eine solche Beschädigung/Zerstörung nicht auszuschließen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Bei Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches z. B. als Baunebenfläche ist eine solche Störung nicht auszuschließen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

- Anordnung des Geltungsbereichs „Forum am Rhein“ auf überwiegend bereits versiegelten oder teilversiegelten Bereichen (**Maßnahme V-1**).
- Einrichtung von Baunebenflächen (Lagerflächen, Maschinenstellplatz, etc.) auf bereits teilversiegelten oder versiegelten Flächen (**V-2**).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der Bebauungsplanung nach gültigem Baurecht abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Der Verlust von knapp 150 m<sup>2</sup> potenzieller Habitatfläche wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigen. Zudem der Planbereich auch zukünftig für Zauneidechsen kein Ausbreitungshindernis darstellen wird:

- Aufwertung der geplanten Grünflächen im Geltungsbereich durch Strukturen, die das Habitat der Zauneidechse optimieren (wie z. B. Gabionen, Trockenmauern) (A-1).

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen)

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

## 2.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Bei der Baufeldräumung ist eine Tötung von Einzelindividuen nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Neben der unter a.) beschriebenen möglichen baubedingten Tötung gehen anlage- oder betriebsbedingt keine signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken mit Umsetzung des Bebauungsplanes einher. Es wird nicht damit gerechnet, dass sich der Nutzungsdruck durch Pkws und andere Fahrzeuge wesentlich gegenüber der schon jetzt bestehenden Nutzung erhöht und somit das Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Zauneidechsen signifikant erhöht werden könnte.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Vergrämung der Zauneidechsen aus ihrem potenziellen Habitat, der südexponierten Straßenböschung im Geltungsbereich, durch abdecken mit weißer Plane (A-2). Die Vergrämung hat innerhalb der Aktivitätsphase der Tiere aber außerhalb der Ei-/Gelegezeit zu erfolgen, also von April bis Mitte Mai oder von Mitte September bis Mitte/Ende Oktober. Der Oberbodenabtrag hat direkt nach der Vergrämung (entfernen der Plane) zu erfolgen.

Möglicherweise in der Böschung siedelnde Tiere werden den kritischen Bereich verlassen. Da es sich aufgrund der geringen Flächengröße nur um wenige Einzeltiere handeln kann, werden sie im angrenzenden Böschungsbereich Ersatzhabitate finden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

### 2.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Vom Projekt gehen neben den unter 2.1 genannten Störungen keine weiteren aus.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

## 2.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Weitere Betrachtung nicht erforderlich, da keine relevanten Pflanzenarten im Geltungsbereich vorhanden sind oder von dem Eingriff betroffen werden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt;**

ja

nein

## 2.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1-4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)*

*Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Die Umsetzung der Maßnahme „Lebensraumaufwertung durch Einbringen von geeigneten Strukturen für Zaun- und Mauereidechse“ ist innerhalb der Grünflächen im Geltungsbereich zu erbringen (vgl. Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht A-1).

## 3. Ausnahmeverfahren **Nicht erforderlich!**

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

## 4. Fazit

4.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 4.2.

4.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## 4.2 Prüfbogen Mauereidechse

### Schutz- und Gefährdung der betroffenen Art<sup>7</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>8</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

### 1. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>39</sup>

#### 1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>410</sup>. Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern - insbesondere ist sie in Weinanbaugebieten zu finden. Unverfugte Trockenmauern oder freie Felsabschnitte stellen essentielle Strukturen innerhalb eines Habitats der Art dar. Diese bieten sonnenexponierte warme Sonnenplätze sowie Unterschlupf-, Überwinterungsmöglichkeit und Eiablageplätze in Form von Mauerfugen und Felsspalten. Alternativ werden auch gerne Burgen, Ruinen, Friedhöfe, Straßen- und Bahnböschungen, Dämme und Kiesgruben etc. besiedelt. Die Eidechse ernährt sich von Arthropoden (Gliederfüßer wie Insekten, Tausendfüßer, Spinnen, etc.) und braucht daher geeignete strukturreiche Jagdhabitate, z. B. Stauden- und Gehölzsäume. Die Reviergröße schwankt individuen- und lebensraumabhängig und bewegt sich zwischen 3 und 50 m<sup>2</sup>. Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Anfang Oktober, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Anfang August (Artensteckbrief der LUBW sowie Laufer (2007)).

Durch die Umsetzung der Bebauungsplanung kann es zu einer anlagebedingten Überprägung von kleineren Teilhabitats (Nahrungsgebiet) im nördlichen Geltungsbereich (süd-exponierte Straßenböschung) kommen.

<sup>7</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>8</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

<sup>9</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen

<sup>10</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

Betriebsbedingte Störungen gehen nicht über die bereits bestehenden Störungen von Straßenverkehr (L98) und Zufahrten sowie Nutzung von großen Teilen des Geltungsbereichs als Pkw-Stellfläche hinaus.

Baubedingt kann ein Verlust von Einzelindividuen nicht ausgeschlossen werden.

## 1.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (in der Umgebung des Geltungsbereichs: nachgewiesen)

potenziell möglich (Geltungsbereich)

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Die Art wurde im Umfeld des geplanten Geltungsbereiches in Einzelindividuen mit lokaler Bedeutung nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Tiere gesichtet, aufgrund der Habitatstrukturen insbesondere in den Randbereichen des Geltungsbereichs (südexponierte Böschung, Ruderalvegetation, Gebüsch) ist eine Nutzung als Nahrungshabitat potenziell möglich. Geeignete steinige Strukturen, die als Sonnenplatz, Winterquartier oder Fortpflanzungshabitat in Frage kommen sind nicht vorhanden.

## 1.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Bei den nachgewiesenen Individuen handelt es sich um einen kleinen Teil einer großen Population entlang der Steinschüttungen des Rheinseitengrabens und des Rheins.

Die Habitatqualität innerhalb des Geltungsbereichs ist großteils durch Bodenverdichtung bzw. Überbauung und die entsprechende Nutzung stark eingeschränkt. Relativ gutes Habitatpotenzial bieten die südexponierten Straßenböschungen im Norden des Geltungsbereiches.

Der Erhaltungszustand der Gesamtpopulation entlang der Rheindämme wird als günstig eingeschätzt.

## 1.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>11</sup>.

vgl. Kap. 3.1 // vgl. Umweltbericht: Bestandsplan Biotop- und Nutzungstypen.

<sup>11</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 2. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 2.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Im Plangebiet ist lediglich Potenzial als Nahrungshabitat vorhanden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die potenziellen Nahrungshabitatflächen sind nicht von essentieller Bedeutung für Individuen aus der Umgebung, da wesentlich geeignetere Ausweichflächen vorhanden sind.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Bei Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches z. B. als Baunebenfläche ist eine solche Störung nicht auszuschließen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

- Anordnung des Geltungsbereichs „Forum am Rhein“ auf überwiegend bereits versiegelten oder teilversiegelten Bereichen (**Maßnahme V-1**).
- Einrichtung von Baunebenflächen (Lagerflächen, Maschinenstellplatz, etc.) auf bereits teilversiegelten oder versiegelten Flächen (**V-2**).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der Bebauungsplanung nach gültigem Baurecht abgearbeitet.



- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Der Verlust von knapp 150 m<sup>2</sup> potenzieller Nahrungshabitatfläche wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigen. Zudem der Planbereich auch zukünftig für Mauereidechsen kein Ausbreitungshindernis darstellen wird:

- Aufwertung der geplanten Grünflächen im Geltungsbereich durch Strukturen, die das Habitat der Mauereidechse optimieren (wie z. B. Gabionen, Trockenmauern) (A-1).

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen)

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

## 2.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Bei der Baufeldräumung kann es zur Tötung von Einzelindividuen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Neben der unter a.) beschriebenen möglichen baubedingten Tötung gehen anlage- oder betriebsbedingt keine signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher. Es wird nicht damit gerechnet, dass sich der

Nutzungsdruck durch Pkws und andere Fahrzeuge wesentlich gegenüber der schon jetzt bestehenden Nutzung erhöht und somit das Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Zauneidechsen signifikant erhöht werden könnte.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Vergrämung der Mauereidechsen aus ihrem potenziellen Habitat, der südexponierten Straßenböschung im Geltungsbereich, durch abdecken mit weißer Plane (A-2). Die Vergrämung hat innerhalb der Aktivitätsphase der Tiere aber außerhalb der Ei-/Gelegezeit zu erfolgen und kann mit der Vergrämung der Zauneidechse kombiniert werden (s. dort).

Möglicherweise in der Böschung jagende Tiere werden den kritischen Bereich verlassen. Da es sich aufgrund der geringen Flächengröße nur um wenige Einzeltiere handeln kann, werden sie im angrenzenden Böschungsbereich Ersatznahrungsflächen finden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  nein

### 2.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Vom Projekt gehen neben den unter 2.1 genannten Störungen keine weiteren aus.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Nicht erforderlich.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  nein

## 2.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? ja nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Weitere Betrachtung nicht erforderlich, da keine relevanten Pflanzenarten im Geltungsbereich vorhanden sind oder von dem Eingriff betroffen werden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt;**

ja

nein

## 2.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1-4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)*

*Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Die Umsetzung der Maßnahme „Lebensraumaufwertung durch Einbringen von geeigneten Strukturen für Zaun- und Mauereidechse“ ist innerhalb der Grünflächen im Geltungsbereich zu erbringen (vgl. Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht, A-1).

## 3. Ausnahmeverfahren **Nicht erforderlich!**

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

## 4. Fazit

4.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 4.2.

4.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## 5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Umsetzungen der Bebauungsplanung „Forum am Rhein“ ist das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Reptilienarten Zauneidechse und Mauereidechse ohne Maßnahmen zur Vermeidung nicht auszuschließen:

- A-1** Optimierung der im Geltungsbereich vorhandenen Grünflächen als Lebensraum für Zaun- und Mauereidechsen (Gabionen, Mauern in Trockenbauweise) - *Beschreibung dazu im Umweltbericht zum Bebauungsplan*
- A-2** Vergrämung der Zauneidechsen aus der südexponierten Straßenböschung im Geltungsbereich durch abdecken mit weißer Plane. Die Vergrämung hat innerhalb der Aktivitätsphase der Tiere aber außerhalb der Ei-/Gelegezeit zu erfolgen, also von April bis Mitte Mai oder von Mitte September bis Mitte/Ende Oktober. Der Oberbodenabtrag hat direkt nach der Vergrämung (entfernen der Plane) zu erfolgen.